

§ 4 KGG 1992 Abgabenschuldner

KGG 1992 - Konsulargebührengesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1) Zur Entrichtung der Konsulargebühren sind verpflichtet:
 1. 1. Personen, die eine Amtshandlung beantragen;
 2. 2. Personen, in deren Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird.
2. (2) Sind zur Entrichtung der Konsulargebühren mehrere Personen verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

In Kraft seit 01.03.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at